

Pan. III, 205. 206¹; für C. 9 q. 3 c. 8. 10 auf Pan. IV, 29 und IV, 11². Dagegen kann ich ähnliches für Ivos Dekret nicht feststellen und ich vermag keinerlei Beweis zu erbringen, dass es bei der so reichlichen Verwertung von Nikolausdekreten von Gratian überhaupt direkt mit herangezogen wurde, wie das bei seinen Ableitungen, der Panormia³ und dem dritten Teil der collectio trium partium⁴, sicher der Fall gewesen ist⁵.

Danach ergäbe sich also für die Nikolausbriefüberlieferung bei Gratian, dass sie in sehr erheblichem Umfange auf der collectio trium partium, in immerhin beachtenswertem Masse auf der Panormia beruht; dazu kommt eine nennenswerte Ausbeutung Anselms von Lucca und eine einmalige Benutzung Burchards (oder einer von ihm abhängigen Sammlung), wogegen Ivos Dekret möglicherweise garnicht benutzt ist. In dieser allgemeinen Fassung halte ich die Beantwortung der Frage nach dem von Gratian verwerteten Material für gesichert. Eine genaue zahlenmässige Aufstellung über die Verteilung der Fragmente auf ihre Quellen gemäss der geschaffenen Grundlage hinzuzufügen, möchte ich unterlassen, da sie in den Einzelsiffern doch nur hypothetischen Charakters sein könnte. Nur Folgendes lässt sich noch sagen. Fällt die unmittelbare Verwertung von Ivos Dekret in der Tat fort, so ergibt sich, dass Gratian der collectio trium partium mindestens 57 Kanones entnahm, jene 28 nur in ihr ent-

1) In Ivos Dekret (VII, 65 = VII, 152) sind diese zusammengehörigen Stücke noch zu einem Kanon verbunden. 2) c. 10 C. 9 q. 3 findet sich in gleicher Abgrenzung ('Patet profecto — mandaverunt') vorher nur in der Panormia. 3) c. 1 D. 10 entspricht einerseits Pan. II, 138—140, andererseits Decr. IV, 86 und IV, 187. Es ist wohl ganz sicher, dass Gratian die drei aufeinanderfolgenden Kapitel der Panormia — II, 139 ist noch dazu falsch inskribiert (s. oben S. 110 N. 7) —, nicht aber die auseinanderliegenden Kapitel des Dekrets zu einem Kanon verband. Coll. tr. part. I, 62 n. 3. 4 liegt hier keinesfalls zu Grunde; denn dort fehlt der Satz 'Lex imperatorum — subtus'. 4) Vgl. oben S. 127 N. 1. Danach liegt kein Grund vor, in den drei Fällen, in denen nach der Abgrenzung der Kanones nur Ivos Dekret oder coll. tr. part. pars III als Quelle Gratians in Betracht kommen (c. 8 D. 10; c. 23 C. 17 q. 4; c. 56 D. 1 de cons.), dem Dekret den Vorzug zu geben. Auch die Inskription 'Ciprianus' in c. 8 D. 10 braucht nicht auf Ivon. Decr. IV, 188 (vgl. oben S. 107) zu beruhen; denn sie ist auch in die coll. tr. part. III, 6, 18 übergegangen und findet sich übrigens auch in der coll. Caesaraugustana (vgl. oben S. 115 N. 2). 5) An zwei Stellen, wo das eine Mal (c. 15 C. 33 q. 2) Ivos Dekret, das andere Mal (c. 30 C. 17 q. 4) die Panormia mit Anselm kollidiert, ist mir die Benutzung Anselms wahrscheinlicher.